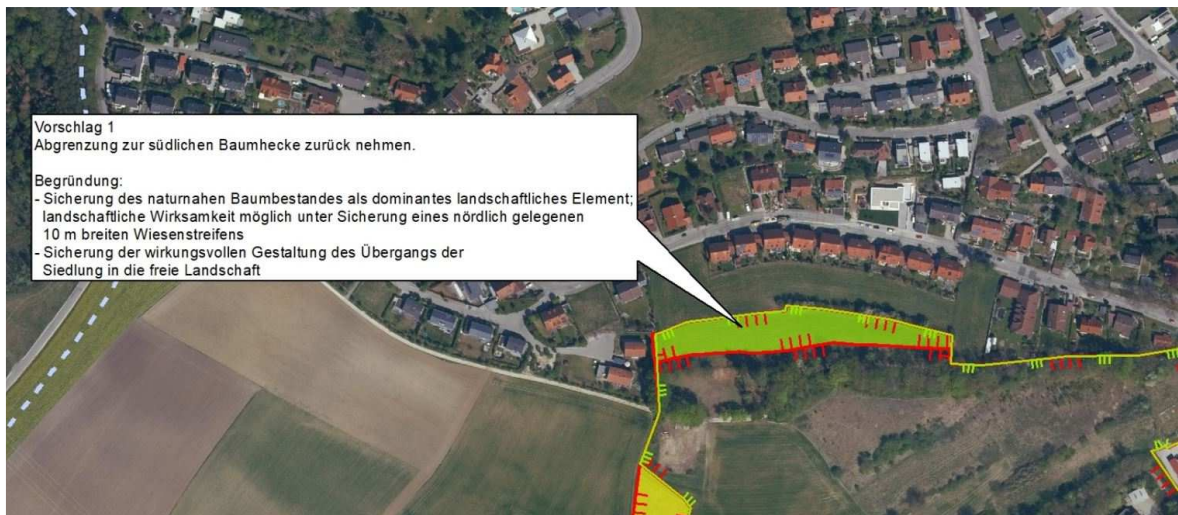


Stadt Landshut Geplante Unterschutzstellung des Gebietes „Rosental-Buchberg“

Stellungnahme zur Rücknahme der Schutzgebietsgrenze im Bereich südlich der Falkenstraße

Im Flächennutzungsplan der Stadt Landshut ist im Bereich südlich der Falkenstraße eine Grenze für das vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiet dargestellt, die nach Norden über die Baumhecken entlang des Hohlweges („Mitterweg“) hinaus weitere Wiesenflächen und eine Strauchhecke einbezieht. Im Gutachten wurde vorgeschlagen, in diesem Bereich den Schutzgebietsvorschlag zurückzunehmen (siehe Abbildung).



Bei der Vorstellung des Gutachtens im Bau- und Umweltsenat am 01.06.2022 wurde von einigen Mitgliedern des Senats gefordert, dieses Zurücknehmen ausführlich zu begründen.

Begründung:

Der Gehölzbestand entlang des Hohlweges stellt eine weithin sichtbare und ökologisch hochwertige Abgrenzung des Schutzgebietes nach Norden hin dar. Südlich davon befindet sich eine vielfältiger Landschaftsausschnitt mit hochwertigen Magerwiesen, Hecken, Ranken und Rainen, der charakteristisch für das Landschaftsschutzgebiet ist.

Der nördlich davon gelegene Bereich ist landschaftlich vor allem durch die an drei Seiten vorhandene Bebauung geprägt. Auch wenn mageres Grünland und die Hecke unmittelbar an den Hohlweg angrenzen, sind diese Bereiche zusammen mit den anderen intensiv genutzten Grünlandflächen eher der Siedlung am Ortsrand zuzuordnen als der freien Landschaft.

Es wurde daher vorgeschlagen, die Abgrenzung des Schutzgebietes so vorzunehmen, dass dadurch bei den einbezogenen Flächen die Ziele des Schutzgebietes vollständig erfüllt werden und dass die angrenzende Fläche mit vergleichsweise guter landschaftlicher Ausstattung im Rahmen von Bebauungsplänen gesichert und entwickelt wird. Dies ist im Falle einer geplanten Bebauung schon durch den notwendigen Sicherheitsabstand von 20 m zwischen Gebäuden mit ihren Freianlagen und großen Bäumen gegeben (sicherheitsrelevante Windwurf-Schutzzone).

Mit diesem Vorschlag wird vermieden, dass eine siedlungsnaher „harter“ Grenze entsteht, die notwendige Entwicklungen für Freiräume und Grünflächen verhindern könnte, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden sollen. Es könnten damit in diesem Bereich z.B. Erholungsflächen (Naturerfahrungsräume, Naturspielflächen für Kindergärten) vorgesehen werden, die möglicherweise wegen dafür erforderlicher Baumaßnahmen mit einer Schutzgebietsverordnung nicht oder nur durch Ausnahmen möglich wären.

Freising, 31.08.2022



Andreas Pöllinger
Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH